

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0288
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 04.09.2006
Bearb.	: Herr Kremer-Cymbala, Reinhard	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**15.02.2007
20.03.2007**

Einstellung von Bauleitplanverfahren

Beschlussvorschlag

Die Aufstellungsverfahren der in der Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Bauleitplanverfahren werden eingestellt.

Sachverhalt

Mit Einführung des Europarechtanpassungsgesetz (EAG) in das BauGB wurde für den Zeitraum 20.07.2004 bis 19.07.2006 eine Übergangszeit gesetzt, in denen die Aufstellungsverfahren, die vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurden und die vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden, nach dem alten Recht (BauGB98) zu Ende geführt werden können.

Alle Verfahren, die nicht vor dem 20.07.2006 abgeschlossen sind, müssen somit nach dem neuen Recht aufgestellt werden. Das führt dazu, dass die vor dem 20.07.2004 eingeleitete Verfahren neu durchgeführt werden müssen, da bei den alten Verfahren die Regelungen zum Umweltschutz (§1a), Begründung zum Bauleitplan und Umweltbericht (§ 2a), die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 I) und weitere Vorschriften nunmehr beachtet werden müssten.

Die fraglichen Verfahren (Anzahl : 66) (vgl. Auflistung in Anlage 1 und Planübersicht in Anlage 2) sind hinsichtlich des Erfordernisses zur Weiterführung der Verfahren geprüft worden. In der Anlage 1 sind diese Bauleitplan- und Satzungsverfahren mit damaligen Planungszielen und einer Begründung, warum aus Sicht der Verwaltung eine Fortführung des Verfahrens nicht notwendig erscheint aufgeführt. Weiterhin wird dadurch die Bebauungsplanübersicht aktualisiert, die Verwaltungsakten können geschlossen werden.

Sofern bei diesen Verfahren ein planungsrechtlicher Stand (sog. „Stand nach § 33 BauGB“) erreicht wurde, ist dieser Status nach dem 19.07.2006 verloren.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen folgende Verfahren einzustellen:
Buchstabe A von 1. bis 58. gem. Tabelle in Anlage 1.

Es handelt sich dabei um Verfahren, die z.T. vor längerer Zeit, begonnen wurden und aus den verschiedensten Gründen über Jahre geruht haben, und deren Planungsziele aus heutiger Sicht nicht mehr aktuell sind bzw. um Verfahren, wo die tatsächliche bauliche Entwicklung zwischenzeitlich eine Überplanung nicht mehr erforderlich macht, da die städtebauliche Ord-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

nung über § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich) gesteuert werden kann und kein Erfordernis besteht, von den Instrumenten zur Plansicherung (Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB, Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB) Gebrauch zu machen. Im einzelnen wird auf die Begründung in der Tabelle Anlage 1 verwiesen.

Bei einer Reihe von Verfahren sollte eine Einstellung des Verfahrens nicht erfolgen, da die beschlossenen Planungsziele im Grundsatz immer noch aktuell sind. Einzelne Planverfahren sollen auf der neuen Rechtsgrundlage weitergeführt werden, auch wenn dabei im Einzelfall Verfahrensschritte zu wiederholen sind.

Andere Verfahren sollen nicht eingestellt werden, obwohl eine Weiterführung zur Zeit nicht aktuell ist, da sie beschlossene Planungsziele dokumentieren und gegebenenfalls als Grundlage für eine Zurückstellung von Baugesuchen bzw. zum Erlass einer Veränderungssperre dienen können (insbesondere Bebauungspläne in Norderstedt – Mitte und im Bereich der Moorbekniederung)

Die Verfahren zu folgenden B-Plänen sollen nicht eingestellt werden :
Buchstabe B von 59. bis 66. gem. Tabelle in Anlage 1.

Die Begründung ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1

Anlagen:

1. Tabelle der noch offenen Bauleitplanverfahren
2. Übersichtspläne der noch offenen Bauleitpläne